

### **Anlage 3**

(zu § 2 Abs. 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung)

Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Abfallmengen über 1,1m<sup>3</sup>, die somit für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind.
- Steine, Bauschutt und Bodenaushub.
- Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken oder bei der Unterhaltung von Verkehrsflächen, Deichen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung anfallen.